



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN

Europäische Kommission
DG COMP – State Aid Registry
B-1049 Brüssel
„HT.963“
Per E-Mail: Stateaidgreffe@ec.europa.eu.

7. März 2008

Betrifft: Review of the Communication from the Commission on the Application of State Aid Rules to Public Service Broadcasting; Stellungnahme des VÖZ – Verband Österreichischer Zeitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) ist die freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Wir nehmen hiermit die von der Kommission ausgesprochene Einladung wahr, zu den in dem Fragebogen betreffend die Überarbeitung der Rundfunkmitteilung der Kommission aus 2001 aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Vorauszuschicken ist, dass die österreichischen Zeitungsverlage für ein duales Rundfunksystem eintreten, in dem der öffentliche Rundfunk neben den privaten Programmanbietern die Rolle eines Anbieters hochqualitativer Programme hat. Der wettbewerbskonformen Ausgestaltung der Finanzierungsgrundlagen des öffentlichen Rundfunks kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Dazu muss der öffentliche Rundfunk über klar definierte Aufgaben und eine eindeutig gemeinwirtschaftliche Zielsetzung verfügen. Die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten durch den öffentlichen, gebührenfinanzierten Rundfunk kann nur eine Ausnahme darstellen, soweit dies zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendig ist. Auch sollten dem öffentlichen Rundfunk über den Kernbereich des Programm Rundfunks hinaus nur solche neuen Dienste, etwa im Onlinebereich, übertragen werden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Programmauftrag aufweisen und wenn damit ein eindeutig gemeinwirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Stellungnahme liegt nunmehr eine vorläufige Einschätzung der Finanzierungsgrundlagen des Österreichischen Rundfunks in beihilfenrechtlicher Sicht durch die Kommissionsdienststellen vor (Beihilfensache E 2/2008 – Finanzierung des ORF – Österreich; Brief der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission vom 31.01.2008 an die österreichische Bundesregierung), die auf massive beihilferechtliche Mängel in der Organisation und Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Österreich hinweist. Das Prüfungsverfahren der Kommission bedeutet einen wichtigen Impuls zur Reform der Rahmenbedingungen am österreichischen Medienmarkt. Das vorläufige Prüfungsergebnis zu E 2/2008 ist aber auch gleichzeitig Anlass, um über die Fortentwicklung der Rundfunkmitteilung der Kommission aus 2001 (2001/C 320/04), die Grundlage der beihilfenrechtlichen Prüfung des öffentlichen Rundfunks durch die Kommission ist, nachzudenken und hierzu im Folgenden einige Anregungen zu geben.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf das im Fragebogen vorgegebene Gliederungsschema.

Zu 1. [Generell]; 1.1. [Änderungsbedarf bezüglich Rundfunkmitteilung]

Die Frage, ob wir eine Fortschreibung und Präzisierung der Rundfunkmitteilung der Kommission aus 2001 für notwendig erachten, können wir aus den in den nachfolgenden Punkten dargelegten Reformüberlegungen zur Rundfunkmitteilung eindeutig bejahen. Das Ziel wäre, dass die Rundfunkmitteilung nicht nur die beihilferechtlichen Prüfungsmaßstäbe für die Kommission definiert, sondern auch in gewissem Umfang konkrete Leitlinien für die Gestaltung der rundfunkrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Mitgliedstaaten vorgibt.

Die Rundfunkmitteilung sollte dazu stärker zwischen den verschiedenen Finanzierungsmodellen in den Mitgliedstaaten differenzieren: es ist ein grundlegender Unterschied, ob ein öffentlicher Rundfunk zur Gänze aus Gebühren finanziert wird und er somit von der Erzielung kommerzieller Einnahmen ausgeschlossen ist oder ob ihm die Möglichkeit der Erzielung kommerzieller Einnahmen zusätzlich zu den Gebühreneinnahmen eröffnet ist. Im letzteren Fall wird das öffentliche Rundfunkunternehmen typischerweise Verhaltensmuster entwickeln, die auf eine Maximierung der kommerziellen Einnahmen zielen, was zwangsläufig zu Konflikten mit dem gemeinwirtschaftlichen Auftrag führen muss. Wenn sich ein Mitgliedstaat für ein solches gemischt gemeinwirtschaftlich-kommerzielles Modell entscheidet, müssten etwa an die Auftragsdefinition des öffentlichen Rundfunks sowie die Kontrollmechanismen wesentlich strengere Anforderungen gestellt werden als bei einem rein gebührenfinanzierten System, um einen missbräuchlichen Einsatz der Gebührenmittel im Wettbewerb mit privaten Anbietern zu unterbinden. Diese systembedingten Unterschiede in den beihilfenrechtlichen Anforderungen kommen in der derzeitigen Rundfunkmitteilung nicht oder nur unzureichend zum Ausdruck.

Diskussionswürdig erscheint uns auch der in der derzeitigen Rundfunkmitteilung verankerte Grundsatz, dass die Definition der Aufgaben des öffentlichen Rundfunks den Mitgliedstaaten obliegt und ein „breit gefasste Definition“ des Auftrags akzeptiert wird, was zur Folge hat, dass die Kommission in der Praxis auf eine Prüfung der Aufgabendefinition in Bezug auf die Kernaufgabe des Programmrundfunks verzichtet. Wir würden uns wünschen, dass auch diese zentrale Frage zur Diskussion gestellt wird (siehe sogleich unten unter 2.2.)a).

2.2. [Definition des öffentlichen Dienstleistungsauftrags]

Die Definition des Inhalts und Umfangs des öffentlichen Rundfunkauftrags berührt ein zentrales Problem der Beihilfenregelung. Hier sind zwei Aspekte zu betrachten, nämlich einerseits die Frage der Anforderungen an die Definition des Fernsehprogrammauftrags, also des Kernauftrags des öffentlichen Rundfunks, durch den Mitgliedstaat und deren beihilfenrechtliche Beurteilung durch die Kommission, andererseits die in den Pkt. 2.2.4. – 2.2.7. des Fragebogens angesprochene ex-ante-Evaluierung neuer Medienaktivitäten des öffentlichen Rundfunks.

(a) Beihilferechtliche Prüfung der nationalen Auftragsumschreibung für den Fernsehprogrammauftrag i.e.S.:

Derzeit wird nach der Rundfunkmitteilung – unter Hinweis auf das Amsterdamer Protokoll – die Bestimmung des Umfangs und Inhalts des öffentlichen Fernsehprogrammauftrags der Verantwortung der Mitgliedstaaten überlassen. Es wird auch ein inhaltlich und umfangmäßig sehr weit gefasster Programmauftrag akzeptiert und die Kommission verzichtet darauf, den Inhalt und Umfang des Programmauftrags wie auch dessen praktische Umsetzung dahin zu evaluieren, dass damit eine gemeinwirtschaftliche

Zielsetzung effektiv gesichert ist. Die Folge ist, dass sich die Kommission im Kernbereich des Programmauftrags auf eine Prüfung formaler Gesichtspunkte wie derjenigen nach dem Bestehen zureichender Kontrolleinrichtungen für die Einhaltung des Programmauftrags und der Einhaltung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und insbesondere des Verbots der Querfinanzierung beschränken muss. Die entscheidende Frage, ob der nationale Programmauftrag geeignet ist, die gemeinwirtschaftliche Zielsetzung des öffentlichen Rundfunks ausreichend abzusichern, bleibt ungeprüft. Hiefür bietet das Prüfungsverfahren zum Österreichischen Rundfunk E 2/2008 ein instruktives Beispiel.

Die Aufgabendefinition des öffentlichen Rundfunks ist aber das zentrale wettbewerbliche Element, von dem dann insbes. die Kontrollmöglichkeit abhängt. Bei den Anforderungen an die Auftragsdefinition müsste unserer Meinung nach stärker auf die unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen abgestellt werden: Bei einem dual – aus Gebühren und kommerziellen Einnahmen – finanzierten öffentlichen Rundfunk ist die Gefahr der wettbewerbswidrigen Verwendung öffentlicher Mittel wesentlich größer als bei einem rein gebührenfinanzierten öffentlichen Rundfunk, weil der öffentliche Rundfunk darauf angewiesen ist, mit seinem Programm Werbeeinnahmen zu erzielen und daher sein Programm auch kommerziell orientieren wird. Auch sind die Auswirkungen einer mangelhaften Auftragsdefinition wesentlich stärker, weil Wettbewerbsverzerrungen und -behinderungen nicht nur am Zuschauermarkt, sondern auch am Werbemarkt eintreten können.

Die Beurteilung der Anforderungen an die Definition des Programmauftrags muss somit auch im Zusammenhang mit den dem öffentlichen Rundfunk eingeräumten Möglichkeiten der kommerziellen Finanzierung, insbesondere aus Werbeeinnahmen, gesehen werden. Je großzügiger die vom Mitgliedstaat dem gebührenfinanzierten Rundfunk eingeräumten kommerziellen, insbes. Werbemöglichkeiten sind – was sich auch am Anteil der Werbeeinnahmen am Gesamtbudget des öffentlichen Rundfunks ablesen lässt –, umso stärker steht der Mitgliedstaat in der Verantwortung, den Auftrag klar und detailliert zu fassen, um einen Missbrauch der Gebührenmittel zur Maximierung des kommerziellen Profits zu verhindern. In diesem Fall wird ein „breit gefasster Auftrag“ in der Regel nicht ausreichen, um der Tendenz zur kommerziellen Positionierung des Programms gegenzusteuern. Die Situation in Österreich kann hilfreich sein, um diesen Zusammenhang zu erkennen. In Österreich sind beide öffentlichrechtliche Fernsehkanäle gebühren- und gleichzeitig werbefinanziert (42 Minuten Werbezeit pro Tag/Kanal, nicht eingerechnet die Zeit für Product Placement-Schaltungen); der Anteil der kommerziellen Einnahmen liegt knapp unter 50 % am Gesamtbudget des öffentlichen Rundfunks. Wenn der Mitgliedstaat sich in einem solchen Fall darauf beschränkt, den Programmauftrag global in Form einer Liste von ganz unterschiedlichen zu erreichenden Zielen festzulegen und auf konkrete Vorgaben für die Fernsehprogramme verzichtet (wie dies im ORF-Gesetz der Fall ist), kann von einer im Sinne des EG-Vertrags zureichenden beihilferechtlichen Bestimmung des öffentlichen Auftrags nicht die Rede sein. Es liegt in einem solchen Fall in der Diktion der Rundfunkmitteilung wohl ein „offensichtlicher Fehler“ des Mitgliedstaats in der Auftragsdefinition vor. Die GD Wettbewerb war sich im Zuge der beihilfenrechtlichen Prüfung der Finanzierung des ORF (E 2/2008) dieser Problematik wohl bewusst, wenn sie einerseits den Programmauftrag des ORF als hinreichend konkret definiert bezeichnet (Rdnr. 124 des Briefes) und andererseits mehrfach Zweifel äußert, ob im Hinblick auf die „unklare Bestimmung“ des Programmauftrags des ORF eine wirksame Kontrolle überhaupt möglich ist (Rdnr. 124, 140, 167-2. Unterstrich); in der Tat ist der Programmauftrag des ORF-Gesetzes in Bezug auf das Fernsehen nicht justitabel, eine zureichende Kontrolle also nicht möglich.

Wir möchten daher anregen, die Kriterien für die Definition des Programmauftrags in der Rundfunkdefinition zu überdenken und dahin zu ergänzen, dass

- der Grad der Bestimmtheit und Klarheit des öffentlichen Auftrags auch in Relation zu der jeweiligen Finanzierungssituation des öffentlichen Rundfunks zu beurteilen ist,
- ein weiter und unbestimmter Programmauftrag dann nicht als wettbewerblich zureichend zu erachten ist, wenn der Gesetzgeber dem öffentlichen Rundfunk zusätzlich zur Gebührenfinanzierung großzügige Möglichkeiten der Finanzierung seiner Programme aus dem Werbemarkt und sonstiger kommerzieller Tätigkeiten ohne hinreichende wettbewerbliche Auflagen und Kontrollen einräumt, womit eine gesteigerte Gefahr der Wettbewerbsverzerrung einhergeht,
- der Mitgliedstaat in einem solchen Fall zu verpflichten ist, besondere Vorkehrungen in der Definition, Umsetzung und Kontrolle des Programmauftrags zu treffen, die von der Kommission zu überprüfen sind,
- konkrete Beispiele wie das oben genannte in der Rundfunkmitteilung angeführt werden, um klarer darzulegen, was unter einem offensichtlichen Fehler in der Auftragsdefinition zu verstehen ist (Rdnr. 36 der Rundfunkmitteilung).

(b) Prüfung des Auftrags insbes. hinsichtlich neuer Medienaktivitäten des öffentlichen Rundfunks (Z. 2.2.3. – 2.2.8.)

Die in den oben genannten Punkten des Fragebogens angesprochene Überlegung, in die Rundfunkmitteilung eine verpflichtende ex-ante-Prüfung insbesondere neuer Medienaktivitäten des öffentlichen Rundfunks auf ihre Eignung, eine gemeinwirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, aufzunehmen, ist zu begrüßen. Diese Prüfung sollte in einem transparenten öffentlichen Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen Kreise, wie etwa auch der Zeitungsverlage erfolgen. Die Zulassung der Erbringung neuer Mediendienste durch den gebührenfinanzierten Rundfunk sollte auf solche Dienste beschränkt werden, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Programmrundfunk stehen und diesen unterstützen bzw. ergänzen. Für die Erbringung von Online-Diensten durch den öffentlichen Rundfunk bedeutet dies, dass die Online-Angebote des öffentlichen Rundfunks auf eine Begleitung zu dem jeweils aktuellen Fernseh- und Radioprogramm beschränkt werden (wie dies nun in der Schweiz für die SRG geregelt ist) und der öffentliche Rundfunk Online nicht als Plattform für neue, vom Programmauftrag losgelöste Dienste nutzen kann.

In der österreichischen Praxis zeigt sich allerdings die Tendenz, dass der öffentliche Rundfunk (und der nationale Gesetzgeber) einer solchen ex-ante-Prüfung neuer Dienste dadurch ausweicht, dass neue Dienste wie etwa Mobil-TV als privatwirtschaftliche Leistungen des öffentlichen Rundfunks definiert und auf private Tochtergesellschaften des öffentlichen Rundfunks ausgelagert werden, die dann einer solchen gemeinwirtschaftlichen Vorabprüfung nicht unterzogen werden.

Dies gilt nicht nur für das Mobil-TV, sondern auch neue Spartenprogramme. Diese privatwirtschaftlichen Aktivitäten werden zwar nicht direkt aus Gebühreneinnahmen finanziert, sie werden aber eng mit dem öffentlichen Programmrundfunk und dessen personellen und sachlichen Ressourcen vernetzt und genießen jedenfalls mittelbar Vorteile aus dem öffentlich finanzierten Programmrundfunk. Solche um den gebührenfinanzierten Programmrundfunk angelagerten privatwirtschaftlichen Aktivitäten sind jedenfalls als wettbewerblich kritisch einzustufen und müssten ebenfalls einer ex-ante-Prüfung auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen unterzogen werden.

Es ist dabei nach der österreichischen Gesetzeslage nicht klar, wie weit solche privatwirtschaftlichen Aktivitäten des ORF durch Einnahmen aus der Werbung des Programmrundfunks finanziert werden (können); das ORF-Gesetz schließt explizit eine Quersubventionierung nur durch Gebühreneinnahmen aus, erachtet also offensichtlich eine Querfinanzierung aus Werbemitteln des gebührenfinanzierten Programms als

zulässig. Hier wäre eine Klarstellung in der Rundfunkmitteilung wünschenswert, wonach auch die Einnahmen aus der Werbung, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Programm generiert werden, nur zur Finanzierung des Programms verwendet werden dürfen und nur dazu dienen können, den Gebührenbedarf entsprechend zu reduzieren. Eine Querfinanzierung privatwirtschaftlicher Aktivitäten des öffentlichen Rundfunks aus diesen Werbeeinnahmen ist genauso wettbewerbswidrig wie die aus Gebühren.

Es stellt sich weiters die Frage, ob eine einmalige ex-ante-Prüfung der Gemeinwohltauglichkeit neuer Dienste ausreichend ist. Neue Mediendienste und Programme, die von öffentlichen Rundfunkanstalten angeboten werden, sollten vielmehr verpflichtend einer laufenden Kontrolle des Mitgliedstaates auf ihre wettbewerbliche Verträglichkeit unterzogen werden.

Wir sind im Übrigen der Auffassung, dass Aktivitäten des öffentlichen Rundfunks außerhalb des Fernsehprogrammauftrags nur hilfsweise und in einem engen Bezug zu dem Auftrag zulässig sein sollten. Das Kriterium in der Rundfunkmitteilung, dass sie „demselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnis der Gesellschaft“ entsprechen müssen wie der Programmauftrag i.e.S., ist unzureichend, es sollte auch eine Prüfung daraufhin erfolgen, wieweit solche Aktivitäten auch von privaten Anbietern erbracht werden können und wieweit sie solche privaten Aktivitäten behindern. Den Mitgliedstaat trifft die Verpflichtung, der Gefahr der Verflechtung solcher Aktivitäten mit dem Programm Rundfunk und der mittelbaren Begünstigung aus dem öffentlichen Auftrag durch eine besonders sorgfältige Definition der Kriterien Rechnung zu tragen.

Zu 2.3 [Beauftragung und Kontrolle]

Zu 2.3.1.: Die Beauftragung des öffentlichen Rundfunks mit gebührenfinanzierten Aufgaben erfolgt in Österreich direkt durch das ORF-Gesetz. Es ist kein spezifisches Verfahren zur Einbeziehung der betroffenen Kreise in die Gesetzgebung vorgesehen, eine Anhörung findet nur dann in Form eines Begutachtungsverfahrens statt, wenn dem Gesetzesbeschluss ein Ministerialentwurf zugrunde liegt. Hierzu möchten wir anregen, in der neuen Rundfunkmitteilung die Pflicht des Gesetzgebers vorzusehen, vor Einführung neuer Aufgaben des öffentlichen Rundfunks eine öffentliche Konsultation durchzuführen, wobei insbes. die nationale Wettbewerbsbehörde sowie gegebenenfalls die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission zur Stellungnahme einzuladen ist.

Wesentlich erscheint uns auch, dass die gesetzliche Beauftragung durch weitere staatliche Akte, etwa Pflichtenhefte für die einzelnen Programme, konkretisiert wird (siehe zu 2.3.3. unten). Erst im Zusammenspiel mit solchen konkreten Pflichtenheften kann eine Konsultation sinnvoll durchgeführt werden.

Zu 2.3.2. und 2.3.4: [nationale Mechanismen zur Kontrolle des öffentlichen Rundfunks]

Zur Situation in Österreich verweisen wir auf die vorläufige Auffassung der GD Wettbewerb im Brief an die Bundesregierung vom 31.01.2008, E 2/2008, worin die GD Wettbewerb in den Rdnr. 135 – 141 mehrfach massiv Zweifel äußert, dass die bestehenden Kontrolleinrichtungen im ORF-Gesetz die Gewähr dafür bieten, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge angemessen überwacht wird.

Das Problem in Österreich ist, dass die Kontrolle des öffentlichen Rundfunks auf eine bloße Rechtsaufsicht über die Einhaltung des ORF-Gesetzes beschränkt ist und die Möglichkeit der Kontrolle daher von der Qualität der gesetzlichen Auftragsdefinition abhängt. Ist diese Definition so vage wie in §§ 4, 5 ORF-Gesetz, kann die Rechtsaufsicht keine entsprechende Wirkung entfalten. Hier besteht also ein enger Zusammenhang zur Frage der Auftragsdefinition. Bei einem gemischt mit Gebühren und Werbeeinnahmen finanzierten öffentlichen Rundfunk kann eine punktuelle Kontrolle auf Beschwerde

einzelner Mitbewerber hin nicht ausreichen. Wir möchten deshalb anregen, in die Rundfunkmitteilung eine Verpflichtung zur Einrichtung einer institutionalisierten begleitenden wettbewerblichen Kontrolle des öffentlichen Rundfunks aufzunehmen, und zwar zumindest für den Fall, dass der Gesetzgeber eine duale Finanzierung des öffentlichen Rundfunks aus Gebühren und Werbeerlösen sowie sonstigen kommerziellen Erlösen vorsieht, mit der eine erhöhte Gefährdung der Wettbewerbsverhältnisse verbunden ist.

Weiters verweisen wir auf die Problematik, dass die Gebührenfestsetzung durch den ORF ohne hinreichende betriebswirtschaftliche Kontrolle von außen erfolgt (siehe unten zu 2.6.1.).

Zu 2.3.3. [Zusätzliche Konkretisierung des öffentlichen Auftrags]

Die Überlegung, die Mitgliedstaaten in der Rundfunkmitteilung zur Erlassung zusätzlicher Akte der Beauftragung des öffentlichen Rundfunks, die den gesetzlichen Auftrag etwa in Pflichtenheften konkretisieren, zu verpflichten, möchten wir im Lichte der österreichischen Erfahrungen voll unterstützen. Dies erscheint uns gerade in den Fällen, wo der öffentliche Rundfunk auch auf Werbeeinnahmen und sonstige kommerzielle Erlöse zurückgreifen kann, unabdingbar. Solche Pflichtenhefte sollten für jedes der (unmittelbar oder mittelbar) gebührenfinanzierten Programme Zielvorgaben hinsichtlich der programmlichen Ausrichtung und Programmschwerpunkte unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Ausrichtung vorsehen.

Zu 2.3.5. [Beschwerdemöglichkeiten für private Mitbewerber]

Die Einrichtung eines speziellen wettbewerblichen Überwachungs- und Beschwerdemechanismus halten wir in den Fällen, wo der öffentliche Rundfunk auch auf Werbeeinnahmen und sonstige kommerzielle Erlöse zurückgreifen kann, für unerlässlich. Private Mitbewerber sollten hier formlos und anonym Beschwerde einlegen können.

Zu 2.5. [Transparenzerfordernisse]

Der Österreichische Rundfunk hat kommerzielle Aktivitäten weitgehend auf Tochtergesellschaften in der Form von Kapitalgesellschaften ausgelagert (Werbeacquisition, Online- und Teletextdienste, kommerzielles Spartenprogramm TW 1, Betrieb terrestrischer Sender durch die ORS, kommerzielles Mobil-TV, Einhebung der Gebühren durch die Gebührenbetriebsgesellschaft GIS). Die Auslagerung kann u.a. dazu führen, dass Quersubventionierungen besser erkannt werden. Es kann auf diese Weise aber auch zu einer Verschleierung von kommerziellen Aktivitäten kommen, wenn die tatsächlichen Finanzbeziehungen zwischen dem öffentlichen Rundfunk und seinen Tochtergesellschaften gegenüber der Öffentlichkeit nicht offengelegt werden. Es besteht z.B. beim ORF für Außenstehende keine Möglichkeit, hier Einblick zu nehmen und mögliche Quersubventionierungen aufzuzeigen. Die Finanzbeziehungen des öffentlichen Rundfunks zu seinen kommerziellen Tochtergesellschaften sollten deshalb im Rahmen einer permanenten begleitenden wettbewerblichen Kontrolle des öffentlichen Rundfunks überwacht werden (siehe oben). Es wäre wünschenswert, wenn diesbezüglich eine Vorgabe in die Rundfunkmitteilung aufgenommen würde.

Die Auslagerung kommerzieller Aktivitäten des öffentlichen Rundfunks kann zwar ein Mittel zur Transparenz möglicher Quersubventionierungen oder Überfinanzierungen sein, sollte aber nicht mit einer „Entkommerzialisierung“ gleich gesetzt werden. Die Auslagerung ändert nämlich nichts daran, dass ein öffentlicher Rundfunk, der kommerzielle Aktivitäten in seinen Tochtergesellschaften entfalten kann, dennoch in seiner Programmstrategie weiterhin kommerzielle Ziele mitverfolgen wird, um den Ertrag insbes. aus den Werbeeinnahmen zu erhöhen.

Zu 2.6.1. [Verhältnismäßigkeitsprüfung – festzulegende Parameter für die Gebührenfestsetzung]

Eine Vorgabe in der Rundfunkmitteilung zu den Parametern der Gebührenfestsetzung wäre sicherlich hilfreich. Nach unserer Sicht sind hierbei verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: die Parameter müssen einerseits in materieller Hinsicht einen Zusammenhang des Gebührenbedarfs mit der Aufgabendefinition und den Pflichtenheften zu den einzelnen Programmen herstellen, hängen damit also von der Qualität der Aufgabenfestlegung ab. Zum anderen sind für die Gebührenfestsetzung auch verfahrensmäßige Aspekte wichtig: es sollte in der Rundfunkmitteilung für die Mitgliedstaaten verpflichtend eine ex-ante-Prüfung des angemeldeten Finanzbedarfs durch eine unabhängige Einrichtung (z.B. unabhängige Medienbehörde) vorgesehen werden. Dabei sollten auch Kostenvergleiche mit privatwirtschaftlichen Unternehmen vorzunehmen sein. Derzeit obliegt die Festsetzung der Rundfunkgebühren in Österreich unmittelbar dem ORF, ohne vorhergehende Bedarfsprüfung durch Außenstehende, und ohne dass die Kriterien für die Valorisierung der Gebühren festgelegt sind sowie eine Kostenkontrolle erfolgt. Dieses System kann keineswegs als Modell für die Rundfunkmitteilung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
Mag. Gerald Grünberger e.h.
(Geschäftsführer)